



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG
CONTRACTING**

Stellungnahme zum Entwurf des Strom- marktgesetzes – Kopplung des Wärme- und Elektrizitätssektors

29. September 2015, Hannover

Kopplung des Wärme- und Elektrizitätssektors

Einleitung:

Der VfW begrüßt, dass endlich die Kopplung des Wärme- und Elektrizitätssektors zu einem verbindlichen Grundsatz des Strommarktes erklärt wird. Er fordert die konsequente Beachtung dieses Grundsatzes. Einzelne Regelungen im Entwurf des Strommarktgesetzes, die auf eine Behinderung der dezentralen gekoppelten Erzeugung von Wärme und Strom abzielen, sind zu streichen.

1. Kopplung des Wärme- und Elektrizitätssektors

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines neuen § 1a EnWG vor, der die Grundsätze des Strommarktes festschreibt und in Abs. 3 Satz 2 lautet: „Ein Wettbewerb zwischen effizienten und flexiblen Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten sowie eine effiziente Kopplung des Wärme- und des Verkehrssektors mit dem Elektrizitätssektor sollen die Kosten der Energieversorgung verringern, die Transformation zu einem umweltverträglichen Energieversorgungssystem ermöglichen und die Versorgungssicherheit gewährleisten.“

Mit dieser Regelung wird erstmals verbindlich in den Grundsätzen des Strommarktes die Kopplung des Wärme- und Elektrizitätssektors vorgeschrieben. Der VfW, der seit vielen Jahren darauf hingewiesen hat, dass die gesamte energiepolitische Debatte daran krankt, sich nur auf die Stromerzeugung zu konzentrieren und die klimapolitisch viel bedeutendere Wärmeversorgung vernachlässigt, begrüßt diese Änderung der Zielsetzung ausdrücklich.

Denn nur die Kopplung des Wärme- und Elektrizitätssektors führt dazu, dass die Emission klimaschädlicher Gase durch die Strom- und Wärmeversorgung in Deutschland in dem erforderlichen Umfang reduziert werden kann. Besonders wichtig ist dabei, die Langfristigkeit des notwendigen Wandels zu erkennen und jede erdenkliche Fehlentscheidung schon heute im Ansatz zu vermeiden.

Voraussetzung dafür, dass die notwendige Kopplung des Wärme- und Elektrizitätssektors mit den gewünschten Effekten erreicht wird, ist die Erschließung so vieler Wärmesenken wie möglich für die gekoppelte Wärme- und Elektrizitätsversorgung. Denn nur dort, wo eine Wärmesenke, also ein mittel- oder langfristig bestehender Wärmebedarf, vorhanden ist und gedeckt werden muss, eröffnet sich die Möglichkeit zum Einsatz von gekoppelten Wärme- und Elektrizitätsversorgungsmöglichkeiten. Jede schlichte Erneuerung einer vorhandenen Heizungsanlage durch eine mit fossilen Brennstoffen befeuerte neue Heizungsanlage führt zum Verlust dieser Wärmesenke für mindestens 30 Jahre, weil dies dem Erneuerungszyklus von Heizungen entspricht (es wird verwiesen auf die Erhebungen des

Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks über das Alter von Heizungsanlage in Deutschland, http://www.schornsteinfeger.de/bilder_ziv/files/erhebungen2014.pdf). Es muss deshalb mit allen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln erreicht werden, dass bei jeder Heizungserneuerung, die durchgeführt wird, in dem energetisch und wirtschaftlich vertretbaren Umfang eine Kopplung des Wärme- und Elektrizitätssektors erfolgt. Das kann durch den Einbau einer KWK-Anlage, den Einbau einer strombetriebenen Wärmepumpe, den Einbau von elektrischen Heizgeräten für Überschussstrom („Power-to-heat“) oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Die sehr weitgehende Investitionszurückhaltung der Gebäudeeigentümer verhindert dann, wenn einmal wieder rein konventionelle Heiztechnik installiert wurde, jeden Effizienzfortschritt für mehrere Jahrzehnte.

Der Ansatz, den Wärme- und Elektrizitätssektor zu koppeln, darf allerdings nicht dazu missbraucht werden, durch den massenhaften – unwirtschaftlichen – Einsatz von „Power-to-heat“ den notwendigen Netzausbau für den Transport von Strom aus erneuerbaren Energien aus Regionen mit Produktionsüberschuss in Regionen mit Produktionsunterdeckung zu missbrauchen. Aufwendig erzeugter Strom ist vorrangig für höherwertige energetische Zwecke als zur Wärmeerzeugung zu verwenden. Der „Tauchsieder“ im Trinkwarmwasserbereiter oder Fernwärmenetz ist nur eine letzte Verwertungsoption, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, wertvolle Elektrizität zu höherwertigen Zwecken einzusetzen.

Der richtige Ansatz, den Wärme- und Stromsektor zu koppeln, muss auch im EnWG und den übrigen für die Wärme- und Elektrizitätsversorgung relevanten Gesetzen durchgehalten werden. Es verbietet sich, die Rahmenbedingungen für die gekoppelte dezentrale Erzeugung von Wärme und Strom durch Einzelregelungen im EnWG und anderen Gesetzen zu verschlechtern, wenn gleichzeitig die Kopplung der Sektoren zum richtigen hochrangigen Gesetzesziel erklärt wird.

2. Verlust des Rechtsanspruchs auf Grundversorgung

§ 37 Abs. 2 EnWG soll geändert werden. Es ist vorgesehen, den bisher dort zu findenden Halbsatz „sowie für die Deckung des Eigenbedarfs von in Niederspannung belieferten Haushaltskunden aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien.“ zu streichen. Das hätte zur Folge, dass der Haushaltskunde, der z.B. eine Mikro-KWK-Anlage oder eine PV-Anlage zur teilweisen Deckung des Eigenbedarfs betreibt, zukünftig keinen Rechtsanspruch auf eine Grundversorgung mehr hätte. Haushaltskunden, die keine Anlagen zur Eigenversorgung betreiben, haben weiterhin einen gesetzlichen Anspruch auf eine Grundversorgung.

Die Regelung führt also dazu, dass die Versorgungssicherheit der Haushaltskunden, die Eigenversorgungsanlagen in einer für solche Haushalte typischen Größe betreiben, gegenüber Haushaltskunden ohne Eigenerzeugung eine stark verschlechterte Rechtsstellung haben. Der örtliche Grundversorger hätte die Möglichkeit, eine Zusatz- und Reserveversorgung zu verweigern. Für einen geschäftserfahrenen Betreiber einer Eigenversor-

gungsanlage ist das vermutlich weniger problematisch. Es würde von dem typischen Einfamilienhauseigentümer aber als Hindernis für die Installation einer Mikro-KWK-Anlage oder anderen Eigenversorgungsanlage wahrgenommen werden. Damit führt die Änderung zu einer schwerwiegenden Behinderung der Ausbreitung von kleinsten Eigenversorgungsanlagen bei Haushaltskunden. Die mit umfangreichen staatlichen und industriellen Forschungsmitteln zur Marktreife geführten Mikro-KWK-Anlagen verlören ihr Einsatzfeld. Die Chance, Wärmesenken in kleinen privat genutzten Gebäuden für die effiziente gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme zu nutzen, wird aufgegeben.

Dieses Vorgehen ist mit dem Ansatz des § 1a Abs. 3 EnWG-E, die Wärme- mit dem Elektrizitätssektor zur Steigerung der Effizienz zu koppeln, nicht vereinbar. Die Streichung des letzten Halbsatzes des geltenden § 37 Abs. 2 EnWG muss deshalb unterbleiben.

3. Pflicht zur Zahlung vermiedener Netzentgelte bei dezentraler Einspeisung

In § 18 Abs. 1 StromNEV soll eine zeitliche Begrenzung der Pflicht zur Zahlung vermiedener Netzentgelte bei dezentraler Einspeisung in der Weise eingeführt werden, dass die Regelung nur noch für Anlagen gilt, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden.

Begründet wird diese damit, dass „die dezentrale Einspeisung Infrastrukturkosten nicht zwingend vermeidet“ (S. 55 Gesetzentwurf). Diese Begründung reicht für die generelle Streichung nicht aus. Sie gesteht schon selbst zu, dass durch die dezentrale Einspeisung auch zukünftig Infrastrukturkosten vermieden werden. Gänzlich unberücksichtigt lässt sie dauerhafte Kostensenkungen des Netzbetreibers beim Bezug von Strom aus vorgelagerten Netzebenen.

Es mag sein, dass bei der massenhaften dezentralen Einspeisung aus Fotovoltaikanlagen im verbrauchsschwachen ländlichen Raum keine Infrastrukturkosten vermieden werden. Völlig anders verhält es sich bei der dezentralen Einspeisung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in verdichteten Siedlungsräumen, in denen es immer mehr Verbrauch als Einspeisung gibt. Die dezentrale Einspeisung entlastet in letztgenannten Fällen die Netze und erspart den Netzbetreibern in jedem Fall die Zahlung von Netzentgelten für Strommengen, die ohne dezentrale Einspeisung aus vorgelagerten Netzebenen bezogen werden. Die Streichung des § 18 Abs. 1 StromNEV würde damit zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Netzbetreiber in Verdichtungsräumen führen. Außerdem würde dem Ziel des neuen § 1a Abs. 3 EnWG-E widersprechend ein Steuerungsmittel, das schon heute eine effiziente Kopplung des Wärme- mit dem Elektrizitätssektor bewirkt, abgeschafft. Die ersatzlose Streichung des § 18 StromNEV ab 2022 verbietet sich deshalb.

Wenn eine Streichung vorgesehen wird, dann käme diese allenfalls für solche Netze in Betracht, die durch die gesteigerte dezentrale Einspeisung ausgebaut werden müssten. Dazu könnte eine vereinfachte Pauschalregelung eingeführt werden, die dann greift,

wenn die installierte Leistung in einem Netzbereich die Leistung der diesen Netzbereich bedienenden Umspannanlagen überschreitet.

Hannover, 29.09.2015

Birgit Arnold

Dipl.-Ing. Birgit Arnold
Geschäftsführende Vizepräsidentin

**VfW – Die führende Interessenvertretung
für Contracting und Energiedienstleister**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511/36590-0

Fax: 0511/36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de

Twitter: [@VfWeV](https://twitter.com/VfWeV)

Über den VfW

Der VfW ist die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen. Der Verband unterstützt Branchen-Akteure bei Fragen rund um das Energiecontracting und bietet Grundlagenschulungen, Tagungen sowie Konferenzen für Contractoren und Gebäudeeigentümer an. Mitgliedsbetriebe des VfW erhalten nach Besuch der Grundlagenseminare die Auszeichnung „Qualifizierter Contractor“ und lassen sich danach regelmäßig nachschulen. Weitere Informationen zum Thema Energiedienstleistung sind unter www.energiecontracting.de und www.einsparcontracting.eu zu erhalten.